



Inhalt

Seite

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit -
hier: Bekanntmachung d. Aufstellungsbeschlusses
mit gleichzeitiger Gelegenheit z. Information u. Äußerung
z. Bauleitplanung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2, § 13 a Abs. 3
d. Baugesetzbuches (BauGB)

- Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbez. 14 Berg am Laim

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2033

Seebrucker Str. (beiderseits),

Kreillerstr. (nördl.), Hansjakobstr. (südl.)

(Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 26)

149

Vollzug d. Wassergesetze, d. Bayerischen Verwaltungs-
verfahrensgesetzes (BayVwVfG) u. d. Gesetzes

üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Erlaubnisverfahren z. Grundwasserentnahme aus d.

Tiefbrunnen 5 und 6 durch d. Augustiner Bräu Wagner KG

auf d. Grundstück Fl. Nr. 7967, Gemarkung München-

Sektion V, in d. Landsberger Str. 31 – 35

150

Öffentl. Auslegung d. Bodenrichtwerte

f. d. Stadtgebiet München

150

Bekanntmachung d. Haushaltssatzung

d. Landeshauptstadt München

f. d. Haushaltsjahr 2009

151

Bekanntmachung d. Haushaltssatzung f. d. v. d.

Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit

eigener Rechtspersönlichkeit f. d. Haushaltsjahr 2009

152

Bekanntmachung

Vollzug d. Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Planfeststellung nach § 18 AEG f. d. Bauvorhaben:

Erweiterung d. Umschlagbahnhofes München-Riem

in d. Landeshauptstadt München, Neubau eines dritten

Umschlagmoduls mit Zugbehandlungsgleisen,

Bahn-km 7,085 bis km 8,300 d. Eisenbahnstrecke

Nr. 5600 München Ost – Simbach (Inn)

153

Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH

üb. d. Allgemeinen Preise f. Erdgas

f. Verbrauchsstellen in d. Landeshauptstadt München

153

Bekanntmachung gem. Gesetz üb. d. Drittelbeteiligung

d. Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

v. 18. Mai 2004

155

Verlust eines Dienstaussweises

155

Nichtamtlicher Teil

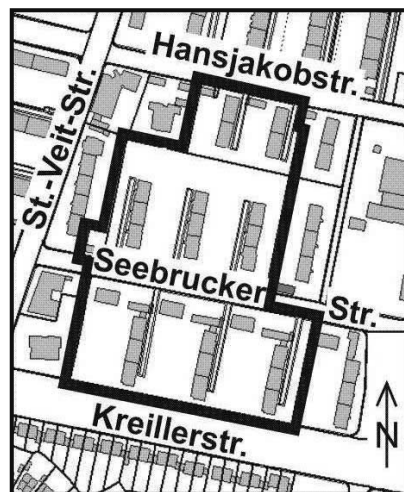
Buchbesprechungen

155

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
mit gleichzeitiger Gelegenheit zur Information und
Äußerung zur Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2,
§ 13 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Beschleunigtes Verfahren -**

Stadtbezirk 14 Berg am Laim



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2033

Seebrucker Straße (beiderseits),

Kreillerstraße (nördlich),

Hansjakobstraße (südlich)

(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 26)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am
29. April 2009 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Be-
bauungsplan mit Grünordnung im beschleunigten Verfahren
aufzustellen.

Das gesamte Planungsgebiet soll unter der besonderen Würdi-
gung des Lärmschutzaspektes nachverdichtet werden.
Mit einer weitgehend geschlossenen Bebauung entlang der
Kreillerstraße soll auf die Lärmsituation reagiert werden und die
Möglichkeit geschaffen werden, verdichteten Wohnungsbau mit
qualitätvollen Freibereichen im Inneren des Planungsgebietes
zu realisieren.

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.
Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
durchgeführt.**

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allge-
meinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen
der Planung informieren kann, werden vom **25. Mai 2009 mit
9. Juni 2009** an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071
(Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -)
von Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33
(Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Berg am Laim**, Schlüsselbergstraße 4
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter der Adresse **www.muenchen.de/plan** zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 6. Mai 2009

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vollzug der Wassergesetze, des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erlaubnisverfahren zur Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen 5 und 6 durch die Augustiner Bräu Wagner KG auf dem Grundstück Fl. Nr. 7967, Gemarkung München-Sektion V, in der Landsberger Str. 31 – 35

Die Augustiner Bräu Wagner KG beabsichtigt, aus den 1991 bzw. 2000 errichteten Tiefbrunnen 5 und 6 tertiäres Grundwasser zur Versorgung der Brauerei für Zwecke, bei denen Trinkwasserqualität erforderlich ist, zu entnehmen. Die beiden 228 m bzw. 183 m tiefen Brunnen befinden sich auf dem Brauereigelände in der Landsberger Str. 31 - 35 (Grundstück Fl. Nr. 7967 der Gemarkung München-Sektion V).

Für diese wasserrechtliche Benutzung beantragte die Augustiner Bräu Wagner KG am 17.11.2008 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bei der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde, der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23, Bayerstr. 28 a, 80335 München).

Das Erlaubnisverfahren wird mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften des UVPG durchgeführt. Antrag und Unterlagen, aus denen Art und Umfang der beantragten Gewässerbenutzung ersichtlich sind, sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits vorliegenden, für das Wasserrechtsverfahren relevanten Stellungnahmen, liegen in der Zeit

vom 16.06.2009 bis zum 15.07.2009

im Zimmer 2075 des Referates für Gesundheit und Umwelt (Bayerstr. 28 a, 80335 München) während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Montag, Dienstag und Mittwoch	von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Ruf 089/233-47583) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) zugänglich gemacht (Ruf 089/233-47583).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Vorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 29.07.2009, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-UW 23, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 2075) erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen.

Sollte ein Erörterungstermin notwendig werden (vgl. Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG), so werden dessen Ort und Zeitpunkt mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

München, 28. April 2009

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet München

Die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der Landeshauptstadt München nach § 196 Baugesetzbuch ermittelten Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet München (Stand 31.12.2008) können ab Donnerstag den

04.06.2009

in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Implerstraße 9, 81371 München, 5. Stock,

allgemein eingesehen werden.

Öffnungszeiten zur Einsicht: montags - freitags, 8.00 - 15.30 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist für einen Monat gesetzlich vorgeschrieben und endet am 06.07.2009.

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, über diesen Zeitraum hinaus Auskunft über Bodenrichtwerte zu geben. Die Auskunft (mit schriftlicher Bestätigung) ist gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt 30,- EUR pro Bodenrichtwert und Bewertungsstichtag, gegen eine zusätzliche Gebühr von 15,- EUR (DIN A4) bzw. 30,- EUR (DIN A3) kann ein Kartenausschnitt aus der Bodenrichtwertkarte erworben werden. Auskünfte beantragen Sie bitte schriftlich oder persönlich bzw. telefonisch von 8.30 - 12.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.
Tel.: 089/233 396 33, Fax: 089/233 396 34,
E-mail: **gutachterausschuss@muenchen.de**
www.gutachterausschuss-muenchen.de

Ein Kartensatz mit den Bodenrichtwerten (71 Karten – gesamtes Stadtgebiet - M 1:7500, 8 Karten – Innenstadt - M 1:5000,

2 Karten – Sanierungsgebiete - M 1:2500 und Straßenverzeichnis) kann bei der Geschäftsstelle zum Preis von 500,-- EUR erworben werden.

Die Bodenrichtwerte sind auch auf CD-ROM (Version „GeoInfo-München Richtwerte“), gegen eine Gebühr ab 2.900,-- EUR erhältlich.

Bestellungen richten Sie bitte an:

Städt. Vermessungsamt, Blumenstr. 28 b, 80331 München,
Tel. 089/233 228 13 oder 233 221 62, Fax 089/233 211 44,
E-Mail: geoinfo.kom@muenchen.de

www.vermessung.muenchen.de

München, 23. April 2009

Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Bereich
der Landeshauptstadt
München
- Geschäftsstelle -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 17. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.301.537.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.307.387.000 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-5.849.700 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.140.321.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.850.110.300 €
und einem Saldo von	290.210.800 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	304.018.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	532.612.600 €
und einem Saldo von	-228.593.700 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	250.000.000 €
und einem Saldo von	-250.000.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

188.382.900 €

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 28.532.000 € - festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 3.751.000 € festgesetzt.
- (6) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 688.294.000 € -festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 88.600.000 € -festgesetzt.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ werden nicht festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 wurden im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2008 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 490 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 490 v. H. |

2. Gewerbesteuer

490 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000.000 € - festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 42.000.000 € - festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 35.000.000 € - festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 wurde im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2008 auf 16.000.000 € - festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2008 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2008/2009 entsprechend weiter.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 17. Dezember 2008 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 4 und 5 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 4 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. April 2009 Nr. 12.2-1512 LHM 00.09 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 22. Mai 2009 mit 2. Juni 2009 werktags

außer samstags, jeweils von 8.30 bis 15.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zi. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 5. Mai 2009

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 16 Abs. 1 Satz 3, Art. 20 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008 S. 834, BayRS 282-1-1-UK/WFK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 17. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2009 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	12.552.204 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.900.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	3.651.604 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.927.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.366.200 €
und einem Saldo von	-2.438.600 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	200 €
und einem Saldo von	-200 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -2.438.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 € -festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile; Einwendungen wurden seitens der Regierung von Oberbayern nicht erhoben.

III.

Der Haushaltsplan für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 22. Mai 2009 mit 2. Juni 2009 werktags außer samstags, jeweils von 8.30 bis 15.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zi. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 5. Mai 2009

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)
Planfeststellung nach § 18 AEG für das Bauvorhaben:
Erweiterung des Umschlagbahnhofes München-Riem
in der Landeshauptstadt München, Neubau eines dritten
Umschlagmoduls mit Zugbehandlungsgleisen,
Bahn-km 7,085 bis km 8,300 der Eisenbahnstrecke Nr. 5600
München Ost – Simbach (Inn)**

Erneute Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 07.04.2009 Az.: 61101 Pap (5600-8), liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 25.05.2009 bis 08.06.2009 in der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b (Hochhaus), 80331 München
Erdgeschoss Auslegungsraum 071
(barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes auf Blumenstraße 28 a)

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag
von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 12. Mai 2009

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Preise für Erdgas für Verbrauchsstellen in der Landeshauptstadt München**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 1.7.2009 geltenden Allgemeinen Preise für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt. Diese gelten auch für bestehende Tarifkundenverträge, die bis zum 12.7.2005 und nicht mit Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München abgeschlossen worden sind.

1) Erdgas - Preisübersicht - Allgemeine Preise der Grundversorgung in der Landeshauptstadt München

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis in Cent/m³		Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in Euro/Monat		Leistungspreis in Euro/Jahr je m³/h	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Kleinverbrauchstarif	0 - 728 m³	49,34	58,71	4,79	5,70	5,50	6,55	-	-
	0 - 7.500 kWh								
Vollversorgungstarif	729 - 10.000 m³	45,22	53,81	4,39	5,22	8,00	9,52	-	-
	7.501 - 103.000 kWh								
Leistungsgrund- preistarif	über 10.000 m³	36,78	43,77	3,57	4,25	7,30	8,69	123,60	147,08
	über 103.000 kWh								

2) Leistungspreise

Für den Leistungsgrundpreistarif wird ein Leistungspreis in Höhe von 147,08 Euro/Jahr je m³/h (123,60 Euro/Jahr je m³/h netto) bzw. 14,28 Euro/Jahr je kW (12,00 Euro/Jahr je kW netto) verrechnet. Sofern die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet.

3) Sonstige Preise:

	Bezeichnung	Preise netto	brutto
3.1	Abrechnungspreise Zwischenabrechnung Zweitkontenführung: Preis je zusätzliche Rechnung Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	15,34 Euro 15,34 Euro 2,50 Euro	18,25 Euro 18,25 Euro 2,98 Euro
3.2	Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang) Mahnkosten (umsatzsteuerfrei) Zahlungseinziehung durch einen Baufragten (Inkassokosten), (umsatzsteuerfrei) Bearbeitungskosten je Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei) Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank) Stundungskosten (umsatzsteuerfrei) Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	5,00 Euro 24,00 Euro 5,00 Euro 10,00 Euro 20,00 Euro	
3.3	Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Vorgang) Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei) Wiederherstellung der Versorgung	34,15 Euro 54,15 Euro	64,44 Euro
3.4	Messpreise für zusätzliche Zähler: Die Kosten für den 1. Zähler sind im Grundpreis enthalten. Für jeden weiteren Zähler werden nach Zählergröße (G=Typeleistung in m³/h) folgende Preise verrechnet (in Euro/Jahr): G4 G6 G10 G16 G25 G40 G65	30,36 Euro 33,96 Euro 73,92 Euro 94,08 Euro 94,68 Euro 161,16 Euro 203,52 Euro	36,13 Euro 40,41 Euro 87,96 Euro 111,96 Euro 112,67 Euro 191,78 Euro 242,19 Euro

4) Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

5) Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“

6) Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 40 Gesetz vom 7.7.2005 (BGBl. I S. 1970).

7) Versorgungsbedingungen

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 BGBl. I 2006 S. 2391) sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur Gas GVV (Anlage zur Gas GVV) in der jeweils gültigen Fassung.

8) Ergänzende Hinweise

„Die Abrechnung des gelieferten Erdgases erfolgt in Kubikmeter (m³) im Betriebszustand. Es wird unter folgenden Bedingungen gemessen und abgerechnet: Gasdruck 24 mbar, Gastemperatur 15° C, Luftdruck 954 mbar bei Ortshöhe von München-Stadtmitte (Dom-Fußpunkt 518 m). Der Luftdruck von 954 mbar gilt für Ortshöhen von 468 m (Eching) bis 562 m (Unterhaching). Für höher gelegene Orte bis 624 m (Baierbrunn) beträgt der Luftdruck 943 mbar dieser Wert wird bei der Abrechnung mittels Korrekturfaktor berücksichtigt. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden die Preise auch in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen. Die Umrechnung von Kubikmeter im Betriebszustand in Kilowattstunden erfolgt mit dem Brennwert im Betriebszustand. Der Brennwert im Betriebszustand für das gelieferte M-Erdgas liegt zwischen 10,0 und 10,4 kWh/m³. Zum Vergleich beträgt der Brennwert im Normzustand (0° C, 1.013 mbar) ca. 11,1 kWh/m³.“

9) Bestabrechnung

Die Jahresabrechnung für den Kleinverbrauchstarif und den Vollversorgungstarif erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs - bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum - zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung). Kunden mit einem jährlich ermittelten Erdgasverbrauch von mehr als 10.000 m³ (103.000 kWh) werden mit dem Leistungsgrundpreistarif abgerechnet.

10) Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung.

Das bisherige Preisblatt Erdgas Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München (gültig ab 1.4.2009) tritt am 30.06.2009 außer Kraft.

München, 20. Mai 2009

SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung gemäß Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vom 18. Mai 2004

Der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Herr Meßner Walter, Altenpfleger, Staudach, ist verstorben. Dadurch ist das gewählte Ersatzmitglied: Trapsakis Ellen, Altenpflegehelferin, München, als Arbeitnehmervertreterin in den Aufsichtsrat nachgerückt.

München, 5. Mai 2009

MÜNCHENSTIFT GmbH

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 03/8/328, ausgestellt am 12. 09. 2002 für Frau Dusanka Kampf, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 4. Mai 2009

Referat für Gesundheit
und Umwelt
Städtische Bestattung

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Joecks, Wolfgang: Strafrechtsgesetz. Studienkommentar. - 8. Aufl. - München: Beck, 2009. XVI, 855 S. ISBN 978-3-406-58479-4; € 29,50.

Der Studienkommentar zum Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafrechtsgesetzes stellt eine Kombination aus Lehrbuch, Kommentar und Repetitorium dar. In der jeweiligen Kommentierung werden die examensrelevanten Streitfragen im Gutachterstil behandelt. Im Werk finden sich Aufbauschemata zu den prüfungsrelevanten Straftatbeständen wie beispielsweise Betrug, Diebstahl und Urkundenfälschung. Eingegangen wird auch auf die unterschiedlichen Examensanforderungen in den einzelnen Bundesländern.

In der Neuauflage werden die Kommentierungen sämtlicher Vorschriften aktualisiert, die aufgrund der strafrechtlichen Gesetzesnovellen der vergangenen Zeit geändert wurden. Eingearbeitet ist die aktuelle Rechtsprechung und Literatur zum Thema „Stalking“ (Nachstellung § 238 StGB). Überarbeitet und erweitert wurden die Erläuterungen zur sogenannten „hypothetischen Einwilligung“. Rechtsprechung und Literatur ist auf dem Rechtsstand August 2008.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Sack und Roland Rixecker. - 5. Aufl. - München: Beck. Bd. 5: Schuldrecht. Besonderer Teil III. §§ 705 - 853. Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz. Redakteur: Mathias Habersack. - 2009. XLII, 2819 S. ISBN 978-3-406-54845-1; € 198.-

Der Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum BGB für Praxis und Wissenschaft.

Der Band 5 "Schuldrecht / Besonderer Teil III" kommentiert die §§ 705 - 853, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und das Produkthaftungsgesetz.

Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur mit Stand Frühjahr 2008, u.a.:

- neuere Rechtsprechung zur BGB-Gesellschaft und zur Partnerschaftsgesellschaft
- erweiterte Kommentierung zur Inhaberschuldverschreibung
- Neustrukturierung und Neukommentierung des Bereicherungsrechts
- Auswertung zahlreicher Urteile zum Recht der unerlaubten Handlung.

Jarass, Hans D. und Bodo Pieroth: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. - 10. Aufl. - München: Beck, 2009. XXII, 1285 S. ISBN 978-3-406-58375-9; € 46.-

Die kompakte, übersichtliche Kommentierung des Grundgesetzes wertet vollständig die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und der obersten Bundesgerichte, soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht

aufweisen, aus. Aufgezeigt werden auch die Bezüge zur Rechtsprechung von EuGH und EGMR.

Die Erläuterungen der Grundrechte erfolgen nach einem einheitlichen Prüfungsschema, wie es im Examen verlangt wird. Die Kommentierung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte orientiert sich an der Reihenfolge einer Falllösung. Die Neuauflage mit Stand 1. September 2008 verarbeitet die ersten Erfahrungen der Praxis und deren Bewertungen in der Literatur mit der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismus-Reform. Diese regelt die Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sowie die Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern.

Leistikow, Michael: Das neue GmbH-Recht. - München: Beck, 2009. XVI, 246 S. ISBN 978-3-406-56659-2; € 35.-

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) bewirkt einschneidende Veränderungen im Recht der GmbH.

Der Band erläutert die Grundlagen der Reform sowie deren konkrete Auswirkungen auf die rechtsberatende und -gestaltende Praxis. Neben einer systematischen Einführung beinhaltet das Werk Praxistipps, Checklisten, Beispiele und Musterformulierungen für die anwaltliche und notarielle Tätigkeit. Im Anhang ist eine Synopse des GmbH-Gesetzes vor und nach der Reform.

EG-Kartellrecht. Kommentar. Art. 81-86 EG, EG-Kartell-VO 1/2003, Gruppenfreistellungsverordnungen Vertikalvereinbarungen (2790/1999), ... sowie EG-FusionskontrollVO 139/2004. Von Rainer Bechtold ... - 2., aktual. und erw. Aufl. - München: Beck, 2009. XXI, 1573 S. ISBN 978-3-406-57698-0; € 148.-

Der Band aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das gesamte Europäische Kartellrecht:

- Artikel 81 - 86 EG: diese Artikel umfassen unter der Überschrift "Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften" die Vorschriften für Unternehmen
- EG-Kartell-VO (VO 1/2003)
- sog. Vertikal- oder Schirm-GVO (VO 2790/1999)
- Kfz-GVO (VO 1400/2002)
- Technologietransfer-GVO (VO 772/2004),
- Spezialisierungs-GVO (VO 2658/2000)
- Forschungs- und Entwicklungs-GVO (VO 2659/2000)
- Versicherungs-GVO (VO 358/2003)
- EG-FusionskontrollVO (VO 139/2004).

Die Neuauflage wertet die Rechtsprechung der europäischen Gerichte und die Verwaltungspraxis der Kommission mit ihren Folgen für die kartellrechtliche Bewertung von Sachverhalten aus.

Der umfangreiche Anhang enthält die wichtigsten Leitlinien und Bekanntmachungen im Wortlaut.

Steuerhandbuch für das Lohnbüro. Alle für den Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber benötigten Gesetzestexte, Richtlinien und bundeseinheitlich geltenden Verwaltungserlasse und amtlichen Vordruckmuster. Von Wolfgang Schönfeld. - 15. Aufl., Rechtsstand 1.1.2009. - Heidelberg: Rehm, 2009. 656 S. ISBN 978-3-8073-0080-1; € 34,80.

Das Steuerhandbuch bietet den Mitarbeitern in Lohn- und Personalbüros praxisnah aufbereitete Informationen rund um die Lohnsteuer. Der Band beinhaltet alle relevanten Regelungen aus dem Einkommensteuergesetz, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und den Lohnsteuer-Richtlinien, außerdem Verwaltungserlasse, Einzelvorschriften und Vordruckmuster. Den Schwerpunkt des Handbuches bildet die praxismgerechte Zusammenführung aller zu beachtenden Vorschriften aus Durchführungsverordnung und Richtlinien mit dem jeweiligen Gesetzesparagrafen, die die Handhabung im konkreten Fall erleichtert.

Die jährliche Erscheinungsweise des Bandes gewährleistet die nötige Aktualität.